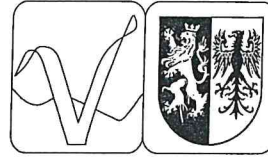


# LANDRATSAMT VOGTLANDKREIS



VOGTLANDKREIS

Mit Postzustellungsurkunde  
Az.: 106.11-293 -2-28985/2013

Firma  
Gießerei Elsterberg GmbH  
vertr. durch den Geschäftsführer  
Herrn Matthias Köhler  
Greizer Straße 14-16  
07985 Elsterberg

Dezernat II  
Bahnhofstraße 46-48  
08523 Plauen

Bearbeiter: Frau Günther/Frau Müller-Neubert  
Telefon: 03741/392-1304  
Telefax: 03741/392-41304  
Neubert.katrin@vogtlandkreis.de  
Aktenzeichen: 106.11-293-2-28985/2013

Datum: 13.06.2013

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Antrag der Firma Giesserei Elsterberg GmbH vom 12.04.2013 zur wesentlichen Änderung der nach lfd. Nr. 3.7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Gießerei am Standort Greizer Straße 14-16 in 07985 Elsterberg, Flurstück 553/4 Gemarkung Elsterberg;**

Antrag vom 12.04.2013, Posteingang 15.04.2013,  
Schreiben der Stadt Elsterberg vom 06.06.2013  
Nachlieferungen vom 29.05.2013 und vom 11.06.2013

**Anlagen:** 1 Mehrfertigung der Genehmigung  
1 geprüftes Antragsexemplar  
1 Kostenverfügung mit Überweisungsvordruck  
1 Vordruck: Vorankündigung einer Baustelle

## A. Entscheidung

1. Der Firma Giesserei Elsterberg GmbH, Greizer Straße 14-16 in 07985 Elsterberg, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Matthias Köhler, wird auf den Antrag vom 12.04.2013, in Gestalt der Nachlieferungen vom 29.05.2013, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG die

### immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Gießerei auf dem Flurstück 553/4 und 552 der Gemarkung Elsterberg erteilt.

...

Dienststelle:  
Landratsamt Vogtlandkreis  
08523 Plauen, Neundorfer Straße 94/96  
Telefon 03741 392-0  
Telefax 03741 131242  
www.vogtlandkreis.de

Sprechzeiten:  
Mo.-Fr. 9:00-12:00 Uhr  
Di. 13:00-16:00 Uhr  
Do. 13:00-18:00 Uhr  
Kfz-Zulassungsstelle  
in Plauen zusätzlich:  
Sa. 8:00-12:00 Uhr

Sprechzeiten Klingenthal:  
Mo.-Fr. 9:00-12:00 Uhr  
Di. 13:00-18:00 Uhr  
Do. 13:00-16:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse [landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de) eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt Ihre postalische Anschrift mit an.

[landratsamt@vogtlandkreis.epost.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.epost.de)

Bankverbindung: Sparkasse Vooland

Außenstellen:

2. Die Genehmigung umfasst, entsprechend des Antrages vom 12.04.2013, in Gestalt der Nachlieferungen vom 29.05.2013:
  - den Bau einer neuen Halle zur Erweiterung von Transport- und Lagerflächen mit einer zusätzlichen Verladerampe zur Heckbeladung
  - die Verlängerung der Gieß- und Kühlstrecke der abgegossenen Formen mit zusätzlichem Gusskühler in der bestehenden Halle
  - die Erweiterung der Sandaufbereitung sowie die Installation eines Altsandkühlers in der bestehenden Halle
  - die Erweiterung der Putzerei in der bestehenden Halle
  - die Änderung der Absauganlage zur Effizienzsteigerung und Reduzierung von Benzolemissionen durch Mitverbrennung der Abluft im Kupolofen.
3. Der Umfang der wesentlichen Änderung ergibt sich aus den unter Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
4. Die wesentliche Änderung der Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, umzusetzen und zu betreiben.
5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
6. Die Genehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass der Möglichkeit der nachträglichen Auflagenerteilung.
7. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma Giesserei Elsterberg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Matthias Köhler.
8. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **19.112,13 EUR** festgesetzt. Diese wird mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenverfügung vermerkten Tages fällig und ist in der Hauptkasse des Vogtlandkreises (Kto.-Nr.: 3150100452, BLZ: 87058000 der Sparkasse Vogtland) unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsvordrucks.

### **B. Antragsunterlagen**

Genehmigungsantrag vom 12.04.2013 (Posteingang am 15.04.2013), inklusive Nachträgen vom 29.05.2013, sowie vom 07.06.2013.

Die angegebene Anzahl der Seiten schließt Karten und Zeichnungen ein.

eingereichte Unterlagen	Seiten
1. Antrag/allgemeine Angaben	22
1.0 Verzeichnis der Antragsunterlagen	
1.1 Antragsformular	
1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	
1.3 Standort und Umgebung	
1.4 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
1.5 Begründung für einen Antrag nach den §§ 8a oder 16 Abs. 2 BImSchG	

...

2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	2
2.0	Detaillierte Beschreibung des Projektes	
2.1	Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten	
2.2	Apparateaufstellungspläne und Apparatebeschreibung	
2.3	Verfahrensbeschreibung	
2.4	Betriebsbeschreibung	
	Anhänge 1-5	
3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	2
3.1	Gehandhabte Stoffe und deren Komponenten	
3.2	Stoffidentifikation / Stoffdaten	
3.3	Mengenbilanzen bezogen auf die Charge oder die Betriebsstunden	
4.	Emissionen, Immissionen	61
4.1	Luftschadstoffe	
4.1.1	Darstellung der von der Anlage ausgehenden Emissionen	
4.1.2	Ermittlung der Vorbelastung, der zu erwartenden Zusatzbelastung und der Gesamtbelastung	
4.1.3	Angaben/Aussagen zu einzelnen Stoffen	
4.2	Maßnahmen zur Luftreinhaltung, einschl. krebserregende Stoffe	
4.2.1	Abgasreinigung	
4.2.2	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	
4.2.3	Messtechnische Überwachung der Emissionen	
4.3	Geräusche	
4.3.1	Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen	
4.3.2	Geräuschimmissionsprognose	
4.4	Sonstige Immissionen	
	Anhang: Prognose der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft der Gießerei bei geplanter Erweiterung der Anlage	
5.	Abfälle / Wirtschaftsdünger	2
5.1	Abfallvermeidung und Abfallverwertung	
5.2	Abfallentsorgung	
6.	Abwasser, Umgang mit wassergefährdende Stoffen	2
6.1	Abwasserentsorgung	
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersaft	
7.	Anlagensicherheit	3
7.1	Anlagensicherheit - Anwendung der Störfallverordnung	
7.2	Arbeitsschutz	
7.3	Brandschutz	
7.4	Unterlagen für nach § 13 BImSchG zu bündelnde Entscheidungen zur Anlagensicherheit	
8.	Eingriffe in Natur und Landschaft	1
8.1	Istzustandsbeschreibung von Natur und Landschaft	
8.2	Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft	
8.3	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen	

- 8.4 Beschreibung von Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen
- 8.5 Beschreibung von Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen
- 9. Energieeffizienz 1
- 10. Bauantrag / Bauvorlagen  
„Anbau einer zweigeschossigen Lager- und Versandhalle an ein bestehendes Produktionsgebäude“
- 11. Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnden Genehmigungen und behördliche Entscheidungen 1
- 12. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung 1
- 13. Umweltverträglichkeitsprüfung  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls 23

nachgereichte Unterlagen:

- 1. Nachtrag vom 29.05.2013 2
  - Zeichnungen zur geplanten Schleppkurve
- 2. Nachtrag vom 06.06.2012 1
  - Zustimmung der Stadt Elsterberg als Straßenbaulasträger hinsichtlich der rechtlichen Sicherung der Zufahrt
- 3. Nachtrag vom 11.06.2013 19
  - Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 64 SächsBO

**C. Nebenbestimmungen**

**I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 1. Die Betriebszeit des Lieferverkehrs wird auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr beschränkt.
- 2. Der neu zu errichtende Abluftschornstein Quelle A 5.56 ist so zu errichten, dass die Mündung 3 m über Dach ist.
- 3. Die Abluftströme sind zu fassen, zu reinigen und senkrecht über Dach abzuleiten.
- 4. Es werden folgende Emissionsbegrenzungen der Abluft (Quelle A 5.56) festgelegt:

Bezeichnung	Massenkonzentration
Staub	10 mg/m <sup>3</sup>
Benzol	5 mg/m <sup>3</sup>

Im Übrigen bleiben die Festlegungen der Ausgangsgenehmigung zu den Quellen

- A 6.64
- A 2.34
- A 3.36
- A 4.53



- A 6.84
- A 7.15 von der Änderung unberührt.

Die Emissionswerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (0 °C; 1013 bar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5. Der Gesamtbeurteilungspegel der vom Betrieb der Anlage einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs verursachten Geräusche darf an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten nicht die folgenden Immissionsrichtwerte überschreiten:

Immissionsort (IO)	IRW tagsüber (6.00-22.00 Uhr)	IRW nachts (22.00-06.00 Uhr)
Greizer Straße 20 IO 1*	60 dB (A)	45 dB (A)
Am Schützenplatz 2 IO 2*	60 dB (A)	45 dB (A)
Greizer Straße 6 IO 3*	60 dB(A)	45 dB(A)

\*Bei der Wahl der Bezeichnung wurde den Angaben der Schallimmissionsprognose gefolgt.

6. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
7. Die Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte nach 5. und 6. ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme messtechnisch nachzuweisen. Die Messungen sind von einer vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen, die in dieser Angelegenheit nicht beratend tätig gewesen ist.

Der Messumfang sowie weitere Einzelheiten der durchzuführenden Messungen sind mit dem Landratsamt Vogtlandkreis/Untere Immissionsschutzbehörde vorher abzustimmen. Der Messplan ist 2 Wochen vor Beginn der Messungen dem Landratsamt Vogtlandkreis/Untere Immissionsschutzbehörde mitzuteilen und die Messberichte sind umgehend und unaufgefordert dem Landratsamt Vogtlandkreis/Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

Die Messungen sind nach der Inbetriebnahmemessung alle 3 Jahre zu wiederholen. Der sich aus der Ausgangsgenehmigung ergebende Messrhythmus kann beibehalten werden.

## II. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die neu vorgesehenen Anlagen (u. a. Hängebahnanlage, Gusskühler, Altsandkühler, Abgasreinigungsanlage) unterliegen dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG. Die Hersteller sind verpflichtet, eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sind speziell für diese Anlagen zu ermitteln und umzusetzen. Die Anlagen und Maschinen dürfen erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II nachgewiesen ist sowie das EG-Zeichen nach Anhang III dieser Richtlinie angebracht wurde.
2. Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend der einzurichtenden Arbeitsplätze und der damit ggf. verbundenen Gefährdungen neu zu ermitteln. Entsprechende Maßnahmen sind festzulegen und umzusetzen.

3. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG ist festzustellen, ob die Beschäftigten bei ihren Tätigkeiten freiwerdenden Gefahrstoffen (u. a. benzolhaltige Dämpfe, Staub) ausgesetzt werden können. Weiterhin ist zu ermitteln, ob die verwendeten Stoffe im Zusammenhang der Arbeitsumgebung und Verfahren sowie ihrer Wechselwirkungen zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können.
4. Im Zusammenhang der genannten Gefährdungsbeurteilung sind ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß §§ 7, 8 und 11 GefStoffV vor Beginn der Tätigkeiten zu veranlassen.
5. Die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen sind regelmäßig, jedoch mindestens jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und aufzubewahren.
6. An den kraftbetätigten Toren müssen die Quetsch- und Scherstelle an der Hauptschließkante so gesichert sein, dass die Bewegungen des Tores im Gefahrenfall zum Stillstand kommt (z. B. durch Kontaktschläuche, Schaltleisten, Lichtschranken). Dies gilt nicht, wenn der gesamte Gefahrenbereich vom Bedienungsstand aus zu übersehen ist. Bei Handsteuerung muss die Bewegung des Tores beim Loslassen des Steuerorgans zum Stillstand kommen.
7. Die nach oben öffnenden kraftbetätigten Tore müssen mit einer Fangvorrichtung oder anderen geeigneten Einrichtung (z. B. zweites Tragorgan, Ausgleichsfedern, zweiter Antrieb) versehen sein, das bei Versagen der Tragmittel ein Abstürzen verhindert.
8. Die Dachflächen sind so zu gestalten, dass erforderliche Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten sicher gegen Absturzgefahren ausgeführt werden können. Entsprechende Einrichtungen für den Anseilschutz sind vorzusehen.
9. Die Beleuchtungsstärke in der neu zu errichtenden Lagerhalle ist mit mind. 50 lx auszulegen.
10. Entsprechend der räumlichen Veränderung sind die Flucht- und Rettungspläne zu ergänzen bzw. zu ändern.

#### Aufzugsanlagen

11. Die Aufzüge dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die für die Errichtung des Gebäudes oder Bauwerks verantwortliche Personen und der Montagebetrieb alle Angaben untereinander ausgetauscht und die geeigneten Maßnahmen getroffen haben, um den einwandfreien Betrieb und die gefahrlose Benutzung der Aufzüge auch unter dem beabsichtigte Verwendungszweck (Gießereibetrieb, hohe Staubbelastung, metallischer Staub) zu gewährleisten
12. In den Fahrschächten und in den Triebwerksräumen dürfen aufzugsfremde Einrichtungen (z. B. Rohrleitungen, elektrische Leitungen) nicht untergebracht werden.
13. Die Triebwerksräume müssen in geeigneter Weise belüftet werden. Für die Dimensionierung der Be- und Entlüftung sind die Herstellerangaben für die abzuführenden Wärmemengen zu beachten. Werden die Schächte durch die Triebwerksräume belüftet, ist dies bei der Dimensionierung zu berücksichtigen.
14. Vor den Wartungsseiten der Triebwerke müssen jeweils freie Flächen in der Breite des Schaltschranks, aber mindestens 0,5 m und ein mindestens 0,7 m tiefer Gang sowie über diesen Flächen mindestens eine freie Höhe von 2,0 m vorhanden sein.

15. Die Zugangstüren zu den Triebwerksräumen müssen mit einem Schloss verschließbar sein, das von außen nur mit Schlüssel und von innen mit Klinke zu öffnen ist. An den Außenseiten der Türen sind Schilder „AUFZUGS-TRIEBWERKSRAUM, ZUTRITT NUR BEFUGTEN GESTATTET“ anzubringen.
16. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit nur befugte Personen Zugang zu den Triebwerksräumen haben (Wartung, Prüfung, Notbetrieb).
17. Die Zugänge und die Türöffnungen zu den Triebwerksräumen müssen eine Höhe von mindestens 1,8 m aufweisen.
18. Die Triebwerksräume und die Schachtgruben müssen einen öfsten Anstrich erhalten. Die Türschweller der Triebwerksräume sind so hoch auszubilden, dass eine Wanne entsteht, die das gesamte Ölvolumen der Anlage aufnehmen kann.
19. Die Hydraulikleitungen sind zwischen den Triebwerksräumen und Fahrschächten so zu verlegen, dass sie sowohl gegen Beschädigungen geschützt sind, als auch besichtigt werden können.  
Bei der Durchführung durch die Mauer muss die Verlegung in einem Schutzrohr erfolgen. Damit die Leitungen für Prüfungen zugänglich sind, sollte der  $\emptyset$  der Schutzrohre mindestens 250 mm betragen.
20. Die Beleuchtung der Triebwerksräume muss für eine Beleuchtungsstärke von mindestens 200 Lux ausgelegt werden.  
Die Energieversorgung dieser Beleuchtung muss unabhängig von der der Triebwerke sein.
21. Die Notrufeinrichtungen sind entsprechend des Verwendungszweckes der Einrichtung so zu gestalten, dass ein Notrufsignal an einer während der Betriebszeit der Aufzüge ständig besetzten Stelle ankommt Es muss ein Notrufsystem installiert werden, das den Anforderungen der EG-Richtlinie 95/16/EG Anh. I Ziffer 4.5 genügt.
22. Die Fahrschachtzugänge müssen bei Benutzung beleuchtet sein. Die Beleuchtungsstärke muss in der Nähe der Schachtzugänge mindestens 50 Lux betragen. In unmittelbarer Nähe der Schachtzugänge sollten selbstleuchtende Lichtschalter leicht zugänglich sein.

### III. Brandschutz

1. Für das gesamte Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu fertigen.
2. Nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus ist die Feuerwehr in einer Ortsbegehung einzuweisen.

### IV. Baurecht

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung der Nachbesserung der Unterlagen zur Beantragung – vom 11.06.2013 – und der Genehmigung einer Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO zur Einhaltung der Abstandsflächen unter den nachfolgenden Bedingungen:

1. Geeignete Begründung anhand der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort (insb. im Hinblick auf die vorhandenen Öffnungen in der Halle, sowie die Ausgestaltung der vorhandenen Garage)

2. Original-Unterschrift des Bauherren in den Ausfertigungen ist nachzureichen
3. Fehlende Unterschriften der betroffenen Nachbarn (im baurechtlichen Sinne) sind nachzureichen

#### V. Zufahrt

Die grundsätzliche Zustimmung der Stadt Elsterberg zu einer 2. Betriebszufahrt vom Flurstück Nr. 552 auf die Greizer Straße, vom 06.06.2013, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

### D. Begründung

#### I. Sachverhalt

Die Giesserei Elsterberg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Matthias Köhler, betreibt in 07985 Elsterberg, Greizer Straße 14-16, auf dem Flurstück 553/4 und dem T. v. 552 der Gemarkung Elsterberg eine nach Nr. 3.7.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV (geändert am 02.05.2013) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Eisengießerei. Mit Datum vom 12.04.2013 (Posteingang 15.04.2013) beantragte die o. g. Firma die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Eisengießerei.

Die Beratung des Vorhabenträgers über den Umfang der Antragsunterlagen und das Verfahren fand am 06.11.2012 im Landratsamt Vogtlandkreis statt.

Die Fa. Giesserei Elsterberg GmbH beantragt den Bau einer neuen Halle zur Erweiterung von Transport- und Lagerflächen mit einer zusätzlichen Verladerampe zur Heckbeladung, die Verlängerung der Gieß- und Kühlstrecke der abgegossenen Formen mit zusätzlichem Gusskühler in der bestehenden Halle, die Erweiterung der Sandaufbereitung sowie die Installation eines Altsandkühlers in der bestehenden Halle, die Erweiterung der Putzerei in der bestehenden Halle und die Änderung der Absauganlage zur Effizienzsteigerung und Reduzierung von Benzolemissionen durch Mitverbrennung der Abluft im Kupolofen.

Die Abluft der ehemaligen E-Quelle A 5.54 wird über den Gusskühler geleitet und entfällt somit. Für die Gießstrecke entfällt die E-Quelle A 5.55. Durch den neu installierten Gusskühler wird in der Formerei eine neue E-Quelle A 5.5.6 entstehen. Die vorherige Abgasreinigungsanlage der E-Quelle A 8 (Kühltunnel) übernimmt die an der Trennrinne erfasste Abluft zur Reinigung und die Reinluft wird zusammen über **die neue Quelle A 5.56** abgeleitet. Damit entfällt auch die E-Quelle A8.

Die beabsichtigten Änderungen bei der Reinigung und Abgasführung beinhalten des Weiteren ein Optimierung der Leitungswege und eine Reduzierung der Emissionsquellen im Gesamtbetrieb.

Die genehmigte Durchsatzleistung von 12.000 t/a und die genehmigten Betriebszeiten von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr der Gießerei werden von den Änderungen nicht berührt.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor:

- Stadt Elsterberg
- Landesdirektion Sachsen, Referat Arbeitsschutz
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Landratsamt Vogtlandkreis:
  - Untere Immissionsschutzbehörde
  - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde



- o Untere Wasserbehörde
- o Untere Bauaufsichtsbehörde
- o Brand-, Katastrophen- und Rettungsschutz
- o Verkehrsamt

Die Gießerei Elsterberg befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Elsterberg gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und liegt an der Bundesstraße 92. Östlich und südlich der Gießerei befindet sich Wohnbebauung.

Am Standort befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete (LSG) und Flora-Fauna-Habitate (FFH-Gebiete), welche in die Betrachtungen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung des geplanten Vorhabens einzubeziehen wären.

Schutzgebiete i. S. der §§ 16-21, des § 22 a sowie besonders geschützte Biotope i. S. des § 26 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Nächste schützenswerte Bebauung, ausgehend vom Emissionsschwerpunkt der Anlage, sind folgende Immissionsorte (IO):

- Immissionsort IO 1 - Wohnhäuser Greizer Straße
- Immissionsort IO 2 - Wohnhäuser Am Schützenplatz

Die Stadt Elsterberg hat mit Schreiben vom 17.02.2012 das Einvernehmen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Im Rahmen der Nachlieferungen vom 11.06.2013, wurden Unterlagen hinsichtlich der Berücksichtigung des „Rücksichtnahmegebots“ vorgelegt.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen und der Verfahrensakte verwiesen.

## II. Rechtliche Würdigung

Die Genehmigung beruht auf § 16 i. V. m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG.

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist für die Entscheidung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 AGImSchG sowie gemäß

§ 1 des Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die zuständige Überwachungsbehörde i. S. d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG ebenfalls das Landratsamt Vogtlandkreis.

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C und antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit des beantragten Vorhabens ergibt sich aus § 16 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 und 4 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Gießerei Elsterberg stellt eine Anlage gemäß Nr. 3.7.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV dar (Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag). Danach fällt die Anlage unter § 3 der 4. BImSchV und ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Gemäß § 4 a der 9. BImSchV ist ein Ausgangszustandsbericht auch bei Bestandsanlagen zu fertigen, wenn bei einer Änderung neue relevante gefährliche Stoffe oder erstmals neue relevante gefährliche Stoffe hinzukommen. Beim Betrieb der Gießerei Elsterberg kommen keine der neuen relevanten gefährlichen Stoffe in Betracht, so dass ein Ausgangszustandsbericht entfallen kann.

Im Genehmigungsverfahren erfolgte keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG wurde der Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sind, wie nachfolgend näher erläutert, nicht zu besorgen.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die durchgeführte Prüfung des Einzelfalls ergab keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist – nach derzeitigem Kenntnisstand – für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 Buchstabe b der 9. BImSchV hat Folgendes ergeben:

Im Vorliegenden Fall war gemäß Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gefordert.

Die allgemeine Prüfung des Einzelfalls ergibt, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine UVP-Pflicht besteht.

Die Erforderlichkeit einer UVP kann ausgeschlossen werden.

Anhand der dargestellten überschlägigen Beschreibung und Beurteilung der möglichen Auswirkungen des o. g. Vorhabens ist das Landratsamt Vogtlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Damit waren keine Gründe ersichtlich, die eine Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Genehmigungsverfahren erforderlich machen und von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte abgesehen werden.

Die Entscheidung darüber, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde im Kreisjournal des Vogtlandkreises in geeigneter Art und Weise öffentlich bekannt gemacht.

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Nach dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG normierten Schutzgrundsatz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche



Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind darunter Immissionen zu verstehen, die nach Art, Dauer und Ausmaß geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht emissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien sind aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes sowie der gehandhabten Stoffe im besonderen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu beeinträchtigen. Beim beantragten Vorhaben sind die Abluft- und Schallemissionen des Anlagenbetriebes sowie der Fahrzeugverkehr von wesentlicher Bedeutung.

Anhand der Antragsunterlagen (Stand 12.04.2013) wurde nachgewiesen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen kann eingeschätzt werden, dass:

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- b) Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen getroffen wird, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- c) Abfälle vermieden bzw. ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) und
- e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Verfahren nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz BImSchG), soweit es umweltrechtliche Vorschriften betrifft.

Mit Schreiben vom 06.06.2013, hat die Stadt Elsterberg die grundsätzliche Zustimmung zu einer 2. Betriebszufahrt vom Flurstück Nr. 552 auf die Greizer Straße erteilt.

Die nachgereichten Unterlagen vom 11.06.2013, enthalten eine Darlegung hinsichtlich der Einhaltung des baurechtlichen „Rücksichtnahmegebots“ und der „Wahrung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse“.

Die Vorlage war ausreichend.

Eine Prüfung hinsichtlich der Plausibilität erfolgte nicht.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C. hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen im Abschnitt C dieses Bescheides sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

### Nr. I. - Immissionsschutz

#### zu Nr. 1., 5. und 6.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom geänderten Anlagenbetrieb ausgehenden Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm- heranzuziehen, in der unter Nr. 6.1 c entsprechende Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden festgelegt sind. Mit antragsgemäßer Realisierung des Vorhabens ist keine Verschlechterung der Immissionssituation durch Lärmemissionen zu erwarten.

Die Festlegungen der Betriebszeiten für den Lieferverkehr beruhen auf den Erkenntnissen der schalltechnischen Untersuchung, die die Antragstellerin in Auftrag gegeben hat. Bei Einhaltung dieser Begrenzungen ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die benachbarten Gebiete mit Wohnbebauung sichergestellt.

Die Festlegung der Immissionsrichtwerte erfolgte an Hand Nr. 6.6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die besagt, dass in Gebieten, in denen kein Bebauungsplan vorliegt, die Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung vorzunehmen ist. Gemäß Nr. 3.1 ff. TA Lärm darf die Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen grundsätzlich nur erteilt werden, wenn

- a) die dem jeweiligen Stand der Lärmbekämpfungstechnik entsprechenden Schallschutzmaßnahmen vorgesehen sind (Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und
- b) die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage außerhalb der Werksgrenzen unter Berücksichtigung einwirkender Fremdgeräusche nicht überschritten werden (Schutzprinzip gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Festlegung zu den Spitzenpegeln resultieren aus Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm. Im Rahmen der Antragstellung konnte die Antragstellerin mit Hilfe einer Schallimmissionsprognose nachweisen, dass sie beim Betrieb der Gesamtanlage die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten bei den zu erwartenden Betriebszuständen einhält.

#### zu 2. und 3.

Die Festlegungen begründen sich in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. Nrn. 5.5.1 und 5.5.2 TA Luft. Sie entsprechen der Antragstellung, dem Stand der Technik und sind vom Betreiber zu fordern.

#### zu 4.

Bei der Prüfung der Frage, ob die durch den geänderten Anlagenbetrieb ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft- heranzuziehen. Aus Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen werden in den Ziffern 4 ff. TA-Luft Immissionswerte festgelegt. Die Immissionswerte kennzeichnen bei der Prüfung von Gesundheitsgefahren die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei sind die Prüfkriterien der Ziffer 3 der TA Luft zugrunde zu legen.

Bei den durch den geänderten Anlagenbetrieb zu erwartenden Staub- und Geruchsemissionen und unter Beachtung der zum Einsatz kommenden Filtertechnik und optimierten Ablufttechnik ist nicht davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden oder die Allgemeinheit gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich beeinträchtigt wird.

Die Festlegungen begründen sich in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Nrn. 5.2.1 TA Luft für Staub und 5.4.3.7.1 TA Luft für Benzol.

Die Begrenzung der Emissionen an krebserzeugenden Stoffen und Stäuben wurden entsprechend dem Stand der Technik vorgenommen. Sie dienen der Vorsorge i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Sie entsprechen dem Stand der Technik, sind angemessen und wirtschaftlich vertretbar.

zu 7.

Mit der Messanordnung i. S. d. § 28 BImSchG sollen die standort- und anlagenbezogenen Emissionen ermittelt und die Wirksamkeit der Abluftreinigungstechnik nachweislich sichergestellt werden. Des Weiteren soll der Nachweis erbracht werden, dass die in der Schallimmissionsprognose prognostizierte Einhaltung der Schallimmissionsrichtwerte an den bestimmten Immissionsorten zu allen Betriebsbedingungen sichergestellt ist.

**Nr. II. - Arbeitsschutz**

zu Nr. 1

Hier gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinenrichtlinie.

zu Nr. 2

Hier gilt § 5 ArbSchG.

zu Nr. 3

Hier findet § 6 GefStoffV Anwendung.

zu Nr. 5

Hier gilt § 7 Abs. 7 GefStoffV.

zu Nr. 6 und 7

Hier gilt § 3 a) ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 1.7.

zu Nr. 8

Hier gilt § 3 a) ArbStättV i.V. Anhang Pkt. 2.1.

zu Nr. 9

Hier gilt § 3 a) ArbStättV i.V. ASR A 3.4.

zu Nr. 10

Hier gilt § 3 a) ArbStättV i.V.m. Anhang Pkt. 2.3.

zu Nr. 11

Hier gilt die 12. ProdSV Aufzugsverordnung § 3 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit EN 81-2:2010-08 Ziffer 0.2.5.

zu Nr. 12

Hier gilt die 12. ProdSV § 3 Abs.1, EN 81-2:2010-08 Ziffer 6.5.2.1.

zu Nr. 13

Hier gilt die 12. ProdSV § 3 Abs. 1 Nr. 2) und (EN 81-2:2010-08 Ziffer 6.3.6).

zu Nr. 14

Hier gilt die EN 81-2:2010-08 Ziffer 6.5.3.

zu Nr. 15

Hier gilt die EN 81-2:2010-08 Ziffer 6.3.4.3 und EN 81-2:2010-08 Ziffer 15.4.1.

zu Nr. 16

Hier gilt die EN 81-2:2010-08 Ziffer 6.1.

zu Nr. 17

Hier gilt die EN 81-2:2010-08 Ziffer 6.3.2.2.

zu Nr. 19

Hier gilt die EN 81-2:2010-08 Pkt. 12.3 und EN 81-2:2010-08 Ziffer 12.3.1.2.

zu Nr. 20

Hier gilt die EN 81-2:2010-08 Ziffer 6.3.7 und EN 81-2:2010-08 Ziffer 6.4.9.

zu Nr. 22

Hier gilt die EN 81-2:2010-08 Ziffer 7.6.1

**Nr. III. – Brandschutz**

zu 1.-2.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Forderungen ergeben sich aus § 55 Abs. 3 SächsBRKG.

**Nr. IV - Baurecht**

Unter Bezug auf die eingereichten Bauvorlagen war offensichtlich, dass eine rechtliche Sicherung für folgende(n) Punkt(e) erforderlich ist:

- Abstandsflächen
- Abstände

Eine rechtliche Sicherung liegt vor, wenn das zu sichernde Recht oder die rechtliche Verpflichtung als Grunddienstbarkeit (§ 1018 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) und als beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zugunsten der Bauaufsichtsbehörde im Grundbuch eingetragen ist oder eine Baulast übernommen wurde.

Baulasten sind Erklärungen aller im Grundbuch eingetragenen Eigentümer zu einem ihr Grundstück betreffendes Tun, Dulden oder Unterlassen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde. Die Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterschrift muss öffentlich beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder von ihr anerkannt werden. Grunddienstbarkeiten werden erst mit Eintragung in das Grundbuch wirksam. Baulasten erst mit Eintragung ins Baulastenverzeichnis.

Unter Bezug auf die eingereichten Bauvorlagen war offensichtlich, dass die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung nicht eingehalten werden.

Es ist deshalb die Beantragung einer Abweichung erforderlich.

Abweichungen sind unter Verwendung des verbindlich bekannt gemachten Vordrucks „Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO ...“ (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Verwendung von Vordrucken im bauaufsichtlichen Verfahren vom 30. August 2004) gesondert schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Unter den voranstehenden Ziffern wurde dargestellt, dass auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

### III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1; 2 Abs. 1; 6 ff. des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. dem 9. Sächsischen Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ) und errechnet sich anhand der Investitionskosten in Höhe von 2.065.064,00 EUR gemäß der lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.4.1 des 9. SächsKVZ.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Gebührenberechnung:

Errichtungskosten lt. Antrag: 2.065.064,00 €	
lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.2 = 75 % der TS 1.1.4	
Gebühr für über 511.000 € Investitionskosten	4.475,00 €
zzgl. 0,2 % der 511.000 € übersteigenden Kosten (1.554.064,00)	3.108,00 €
gesamt:	7.583,00 €
davon 75 %	<b><u>5.687,00 €</u></b>

Gemäß Nr. 3 der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1. bis 1.22 der lfd. Nr. 55 erhöht sich die Gebühr um die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung gemäß Abschnitt A Nr. 5. dieser Genehmigung.

Die Höhe der Kosten für den baurechtlichen Teil ergibt sich aus der lfd. Nr. 17, Tarifstellen 4.1.2 des 9. SächsKVZ sowie § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG wie folgt:

#### c) Gesamtgebühr

immissionsschutzrechtliche Gebühr	5.687,00 €
<u>baurechtliche Gebühr</u>	<u>13.422,50 €</u>

**Gesamtgebühr** **19.109,50 €**

Die Auslagen wurden entsprechend den im Verfahren entstandenen Aufwendungen gemäß § 12 SächsVwKG festgesetzt. Danach werden 2,63 € für die Zustellung des Bescheides erhoben. Mithin belaufen sich in diesem Verfahren die Gesamtkosten auf insgesamt:

**19.112,13 €**

Kostenschuldner ist der Adressat. Nach § 2 Abs. S. 1 SächsVwKG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

Die Bestimmung des Fälligkeitstermins beruht auf § 17 Satz 1, 2. Hs. SächsVwKG.

### Rechtsbehelfsbelehrung



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 94/96 in 08523 Plauen, oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes einzulegen. In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail Adresse [landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de) erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876) versehen ist.

Im Auftrag

Beck  
Dezernent

### Hinweise

#### Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
2. Die Genehmigung nach Abschnitt A lässt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
4. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor der geplanten Änderung bei der zuständigen Behörde (Landratsamt Vogtlandkreis) anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Diese Behörde prüft dann, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung i. S. d. § 16 BImSchG handelt und somit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).
6. Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist dem Landratsamt Vogtlandkreis unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.
7. Die Festlegung zur Erfüllung der Grundpflichten, die sich aus §§ 4, 5 und 11 des KrW-/AbfG zur Abfallverwertung und -beseitigung aus den bisherigen Genehmigungen zum Anlagenbetrieb ergeben haben, haben weiterhin Bestand.
8. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.



### Arbeitsschutz

Bei der Montage der Aufzüge sind die Anforderungen an Auflager des Montagegerüsts einzuhalten (BetrSichV Anh. 2 Ziffer 5,2 i.V.m. BGR 175 Regeln "Montagegerüste in Aufzugschächten" Ziffer 6.4) einzuhalten.

Wird das Montagegerüst unmittelbar auf oder in den Schachtwänden aufgelagert, muss die Auflagertiefe mindestens 10 cm betragen, sofern durch den Standsicherheitsnachweis keine größeren Auflagertiefen erforderlich sind.

Sind zur Ableitung der Lasten Gerüstschuhe oder -bügel vorgesehen, ist die Tragfähigkeit auf Grundlage technischer Baubestimmungen nachzuweisen.

Gerüstschuhe und -bügel müssen konstruktiv gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesichert sein. Sie müssen so ausgebildet sein, dass ein Verschieben, Kippen oder Abheben der Tragkonstruktion verhindert wird.

Gerüstschuhe oder -bügel, die mit Schrauben befestigt werden, müssen zwei Befestigungspunkte aufweisen. Jede Schraube muss in der Lage sein, die volle Last aufzunehmen und abzuleiten. Werden für die Befestigung Dübel verwendet, müssen diese allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein. Werden sie in Hülsen oder Bohrlöchern eingebaut, muss durch die Formgebung oder Schwerpunktage sichergestellt werden, dass ein Verdrehen des Auflagerschuhs oder -bügels ausgeschlossen wird. Sie sind entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers einzubauen.

#### Hinweis für die Planung der Ausführung des Bauvorhabens (Neubau Lagerhalle):

Da für die Verwirklichung des Bauvorhabens eine Baustelle eingerichtet wird, bei der der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der Landesdirektion Sachsen Abtl. Arbeitsschutz Außenstelle Chemnitz Dienstsitz Zwickau, Lothar–Streit-Str. 24, 08056 Zwickau (Fax: 0375/ 3903220) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung zu übermitteln. Dafür sollte das beigefügte Formular „Vorankündigung einer Baustelle“ verwendet werden.

### Abfallrechtliche Hinweise

Alle bei der Baumaßnahme und dem Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und entsprechend ihres Schadstoffpotentials dafür zulässigen Entsorgungswegen zuzuführen. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung.

Werden während der Baumaßnahme schädliche Bodenveränderungen/Altlasten bekannt bzw. verursacht, ist unverzüglich das Umweltamt des Landratsamtes Vogtlandkreis von diesem Sachverhalt zu informieren.

### Straßenbau und Verkehr

Die notwendigen Baumfällungen sind rechtzeitig schriftlich dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Plauen, Referat 24 (Referatsleiterin Frau Frommater, Tel.: 03741/1480-201) anzuzeigen. Die notwendigen Ersatzpflanzungen sind dann ebenfalls abzustimmen.

